

---

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im Oktober 2017

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung will mit zusätzlichen Maßnahmen erreichen, dass mehr Betriebsrenten abgeschlossen werden. Wir stellen Ihnen das umfassende Maßnahmenpaket zur **betrieblichen Altersversorgung** vor, das vor allem Geringverdienern Anreize bieten soll. Außerdem geht es um die Kosten beruflicher **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen**, die Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer übernehmen. Der **Steuertipp** beleuchtet die Vorsteuerkürzung bei **Preisnachlässen und -erstattungen**.

#### Demographischer Wandel

### Der Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung

Vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Gesetzgeber das Betriebsrentenstärkungsgesetz verabschiedet. Es sieht folgende Maßnahmen vor, die **ab 2018** in Kraft treten:

#### 1. Beitragszusagen statt fester Rentenzusagen

- Zur Entlastung der Arbeitgeber von den Haftungsrisiken für Betriebsrenten ist es künftig möglich, auf der Grundlage von Tarifverträgen reine Beitragszusagen einzuführen. Für diesen Fall sind auch keine Mindest- bzw. Garantieleistungen mehr vorgesehen.
- Die Regelungen der einschlägigen Tarifverträge sind auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte anzuwenden.

#### 2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

- In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge sind freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten künftig bis zu 202 € monatlich anrechnungsfrei. Damit sollen vor allem Geringverdiener eine betriebliche Altersversorgung aufbauen können.
- Über den Arbeitgeber organisierte Riester-Renten bleiben in der Verrentungsphase künftig ebenfalls beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
- Wird für das Alter mittels Entgeltumwandlung vorgesorgt, ist der Arbeitgeber künftig verpflichtet, die ihm ersparten Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form an die Versorgungseinrichtungen weiterzuleiten. Die Höhe des pauschalierten Zuschusses beträgt 15 % des umgewandelten Entgelts.

#### In dieser Ausgabe

- |                                     |  |   |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Demographischer Wandel:</b> Der Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung.....             | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Fort- und Weiterbildung:</b> Arbeitgeberleistungen für Deutschkurse zur beruflichen Integration ..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Betrug:</b> „Verlorene“ Zahlung für Immobilienkauf ist abziehbar .....                                | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Drittlohn:</b> Geschenke an fremde Arbeitnehmer können besteuert werden .....                         | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Betriebliches Fahrzeug:</b> Wie wird der Anscheinbeweis einer privaten Nutzung widerlegt? .....       | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Grundstücksverkauf:</b> Verzicht auf die Steuerbefreiung ist nur im notariellen Vertrag möglich.....  | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Steuertipp:</b> Keine Vorsteuerkürzung bei Rabatten aus dem Ausland.....                              | 4 |

### 3. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

- Die Grundzulage für die Riester-Rente steigt von 154 € auf 175 €. Durch die Anhebung der Zulage wird der Sonderausgabenabzug der Riester-Beiträge bei der Einkommensteuer-Veranlagung in einigen Fällen allerdings nicht mehr gewährt, weil die Steuerersparnis nicht höher als die Zulage ist.
- Um Geringverdiener zu unterstützen, wurde ein neues Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt. Der Förderbetrag beläuft sich auf 30 % und wird durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt. Er steht Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.200 € pro Monat zur Verfügung. Für Beiträge von mindestens 240 € bis höchstens 480 € im Kalenderjahr beträgt der Förderbetrag somit 72 € bis 144 €.
- Bisher konnten bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und abgabenfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Zusätzlich wurden 1.800 € steuerfrei gestellt. Ab 2018 können bis zu 8 % eingezahlt werden. Der zusätzliche steuerfreie Betrag von 1.800 € wird ab 2018 abgeschafft. Unerfreulich ist, dass diese Änderungen sozialversicherungsrechtlich nicht nachvollzogen werden. Hier bleibt nur ein Betrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei.
- Schon bisher waren Beiträge, die aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses zu einer betrieblichen Altersversorgung geleistet wurden, unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Ab 2018 hat der Gesetzgeber den Höchstbetrag angehoben, und zwar auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestand. Auch bei diesen Regelungen sind Einschränkungen zu beachten; so wird maximal ein Zeitraum von zehn Kalenderjahren steuerlich begünstigt.
- Neu ist die Steuerbefreiung für Nachzahlungen, die für Kalenderjahre geleistet werden, in denen im Inland bei ruhendem Dienstverhältnis kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wird. Hierfür gilt ein Höchstbetrag von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Nachzahlungsjahre. Die Nachzahlung ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren begrenzt und kann ab 2018 bereits für Jahre vor 2018 beansprucht werden.

**Hinweis:** Wir erläutern Ihnen die einzelnen Punkte gerne im Detail und beraten Sie zu den neuen Fördermöglichkeiten.

#### Fort- und Weiterbildung

### Arbeitgeberleistungen für Deutschkurse zur beruflichen Integration

Als Arbeitgeber können Sie die Kosten beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen Ihrer Arbeitnehmer übernehmen oder bezuschussen. Diese Zuwendungen müssen nicht als Arbeitslohn versteuert werden, wenn die Bildungsmaßnahmen in Ihrem ganz **überwiegenden betrieblichen Interesse** durchgeführt werden. Davon ist auszugehen, wenn die Bildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers in Ihrem Betrieb erhöht. Unerheblich ist, an welchem Ort die Bildungsmaßnahme durchgeführt wird.

Laut Bundesfinanzministerium können auch vom Arbeitgeber finanzierte Deutschkurse für seine Arbeitnehmer im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse liegen und folglich **steuerfrei** bleiben, wenn

- darin Flüchtlinge oder andere Arbeitnehmer, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, geschult werden und
- der Arbeitgeber von den geschulten Arbeitnehmern in ihren jeweiligen Aufgabengebieten deutsche Sprachkenntnisse verlangt.

Die Finanzämter dürfen die Kostenübernahme nur dann besteuern, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen **Belohnungscharakter** der Schulungsmaßnahme vorliegen.

**Hinweis:** Von Ihnen übernommene Bildungsmaßnahmen können auch steuerfrei sein, wenn externe Unternehmen sie durchführen. In diesem Fall muss die Leistung aber für Ihre Rechnung erbracht werden. Ist der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger, kann Ihr Arbeitgeberzuschuss aufgrund eines ganz überwiegenden betrieblichen Interesses dennoch steuerfrei bleiben. Dem Arbeitnehmer müssen Sie die Kostenübernahme dann vor Vertragsabschluss schriftlich zusagen.

#### Betrug

### „Verlorene“ Zahlung für Immobilienkauf ist abziehbar

Drei Anläufe hat ein vermögender Investor vor Jahren benötigt, um eine Villa zu kaufen: Der erste Versuch schlug fehl, als die Verkäuferin den Kaufpreis kurzfristig erhöhte und der vereinbarte

Beurkundungstermin platzte. Ein **betrügerischer Immobilienmakler** nutzte daraufhin die Gunst der Stunde: Er behauptete, er könne den Kauf verdeckt über eine Barzahlung in der Schweiz einfädeln. Der Investor ging auf diesen dubiosen Deal ein und übergab dem Makler rund 2 Mio. € in bar. Dieser veruntreute das Geld jedoch - es war verloren, das Grundstück noch in alter Hand. Wenige Monate später erwarb der Investor die Immobilie für rund 2 Mio. € schließlich direkt von der Verkäuferin. Das Dachgeschoss der Villa bewohnte er selbst, die übrigen Flächen vermietete er gewerblichen Mietern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Investor die verlorene Barzahlung an den Makler teilweise als **Werbungskosten** im Vermietungsbereich abziehen darf. Anders als das Finanzamt sah er in der fehlenden rechtlichen Grundlage für die Geldhingabe kein Hindernis für den Kostenabzug. Einzige Voraussetzung für die Anerkennung des Betrugsschadens als Werbungskosten war nach Ansicht des BFH, dass der Investor mit Erwerbs- und Vermietungsabsicht gehandelt hatte. Hieran bestand kein Zweifel, da der Investor die Villa später tatsächlich gekauft und teilweise vermietet hatte.

Im Regelfall sind **Anschaffungs- und Herstellungskosten** eines Mietobjekts nur zeitanteilig über die Abschreibung abziehbar. Dagegen sind vergeblich aufgewandte Beträge, die bei erfolgreichem Kauf zu Anschaffungskosten geführt hätten, sofort und in voller Höhe als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar.

#### Drittlohn

### **Geschenke an fremde Arbeitnehmer können besteuert werden**

Als Unternehmer wissen Sie, dass **Geschenke an Geschäftspartner** ab einer gewissen Größenordnung nicht mehr abziehbar sind. Bis zu einem Wert von 10 € sind die Aufwendungen voll abziehbar. Bei einem Wert von über 10 € bis 35 € sind die Aufwendungen abziehbar, wenn aufgezeichnet wird, wer die Geschenke erhalten hat. Geschenke im Wert von über 35 € sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Das ist die Basisregelung.

Komplizierter wird es im Detail, denn Geschenke sind auf Seiten des Beschenkten **Betriebseinnahmen** und müssten dort besteuert werden. Damit Geschenke im Wert von über 10 € bis 35 € nicht als unbesteuerbare Einnahmen bei den Geschäftsfreunden erfasst werden, übernehmen die Schenker meist noch eine **Pauschalsteuer von 30 %** zuzüglich Solidaritätszuschlag. Während der Bundesfinanzhof jetzt entschieden hat, dass

sich der Wert des Geschenks um die übernommene Pauschalsteuer erhöht, ist für das Bundesfinanzministerium dagegen weiterhin allein der Geschenkwert maßgeblich.

Das Finanzgericht Bremen (FG) hat ebenfalls ein Urteil zu Sachgeschenken getroffen, allerdings waren in diesem Fall nicht die Geschäftspartner, sondern deren Angestellte die Beschenkten. Betriebseinnahmen lagen hier somit nicht vor. Das Finanzamt stellte sich allerdings auf den Standpunkt, die Sachgeschenke seien sogenannter **Drittlohn**. Die schenkende GmbH sollte daher die pauschale Lohnsteuer auf die Geschenke abführen - laut FG zu Recht.

Ob die Beschenkten eigene Angestellte des Schenkers sind oder zwischen dem schenkenden Unternehmen und den Empfängern der Geschenke ein Leistungsaustausch stattgefunden hat, ist unerheblich. Art und Wert der zugewendeten Gegenstände sprachen nach Ansicht der Richter dafür, dass sich die GmbH den Beschenkten gegenüber **wegen der geschäftlichen Zusammenarbeit** erkenntlich zeigte. Damit wendete sie den Arbeitnehmern ihrer Geschäftspartner eine Belohnung für die von diesen gegenüber ihren Arbeitgebern erbrachte Arbeitsleistung zu. Folglich handelte es sich bei den Geschenken um steuerpflichtigen Drittlohn.

**Hinweis:** Sie fragen sich, ob oder wann Drittlohn vorliegt und versteuert werden muss? Gerne klären wir Ihr Anliegen - bitte vereinbaren Sie einen Termin.

#### Betriebliches Fahrzeug

### **Wie wird der Anscheinsbeweis einer privaten Nutzung widerlegt?**

Wenn es im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers einen Pkw gibt, geht das Finanzamt regelmäßig und grundsätzlich davon aus, dass dieser Pkw auch privat genutzt wird. Die Privatnutzung ist dann nach der 1%-Regelung zu versteuern. Widerlegen kann man diesen „Anscheinsbeweis“ nur durch ein **Fahrtenbuch**. Wer kein Fahrtenbuch führen möchte, muss den Anscheinsbeweis erschüttern, indem er einen anderen Sachverhalt als die typische Privatnutzung glaubhaft macht. Wie das funktioniert (bzw. nicht funktioniert), hat vor kurzem das Finanzgericht Münster (FG) in einem Streitfall aufgezeigt. Hier hatte ein Unternehmer einen VW Multivan gekauft und behauptet, dass er diesen nicht privat nutze. Das glaubten ihm allerdings weder das Finanzamt noch das FG.

Zum einen ist ein VW Multivan nicht von vornherein für eine Privatnutzung ungeeignet. Aus-

schließen würde man eine private Nutzung nur, wenn es sich zum Beispiel um eine Art **Werkstattwagen** mit eingebauten Werkzeugschränken oder Ähnlichem handelte. Zum anderen stand dem Unternehmer ein auf ihn zugelassener BMW privat nicht uneingeschränkt zur Verfügung. Er nutzte diesen BMW zwar als Privatfahrzeug gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin, die aber in Vollzeit arbeitete und täglich mit dem Fahrzeug zur Arbeit fuhr.

Was das FG gar nicht näher betrachtete, war das Motorrad des Unternehmers. Ein Motorrad unterscheidet sich erheblich von einem Pkw und ist in seinen Nutzungsmöglichkeiten zumindest in der kalten Jahreszeit nicht mit einem Pkw vergleichbar. Die Richter sahen den Anscheinsbeweis dadurch jedenfalls nicht erschüttert. Einzig ein zweiter Pkw oder ein Fahrtenbuch hätten eine andere Beurteilung ermöglicht. Der Unternehmer musste die Privatnutzung des VW Multivan daher nachträglich versteuern.

#### Grundstücksverkauf

### **Verzicht auf die Steuerbefreiung ist nur im notariellen Vertrag möglich**

Die Lieferung von Grundstücken ist von der Umsatzsteuer befreit. Auf diese **Steuerbefreiung** kann aber **verzichtet** werden (Option).

Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf die Steuerbefreiung nur noch in dem der Grundstückslieferung zugrundeliegenden notariell zu beurkundenden Vertrag erklärt werden kann. Ein **späterer Verzicht** auf die Umsatzsteuerbefreiung ist **unwirksam**, selbst wenn er notariell beurkundet wird.

**Beispiel:** U1 gehört ein bisher unternehmerisch genutztes Grundstück. U1 möchte das Grundstück an U2 verkaufen, der es ebenfalls unternehmerisch nutzen möchte.

Die Lieferung des Grundstücks zwischen U1 und U2 ist umsatzsteuerfrei. Allerdings kann U1 auf die Steuerbefreiung verzichten. Dieser Verzicht ist aus Sicht von U1 etwa dann sinnvoll, wenn er das Grundstück innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Verkauf bebaut hat. Würde der Verkauf steuerfrei erfolgen, müsste U1 die Vorsteuer aus den Baukosten anteilig zurückzahlen.

Der Verzicht auf die Steuerbefreiung hat allerdings auch Auswirkungen auf U2, denn in diesem Fall schuldet U2 die Umsatzsteuer für die Grundstückslieferung. Bei einem angenommenen Kaufpreis von 500.000 € würde

U2 damit 95.000 € Umsatzsteuer schulden. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung muss daher bereits in dem notariellen Vertrag, den U1 mit U2 anlässlich der Grundstücksveräußerung schließt, erklärt werden.

#### Steuertipp

### **Keine Vorsteuerkürzung bei Rabatten aus dem Ausland**

Rabatte werden nicht immer direkt zwischen den Vertragsparteien gewährt. In vielen Branchen ist es durchaus üblich, dass ein Hersteller direkt den Endkunden Rabatt gibt. Dies kann zum Beispiel über sogenannte Cashback-Aktionen oder Gutscheine erfolgen.

**Beispiel:** Ein Berufsfotograf erwirbt eine Kamera eines namhaften japanischen Herstellers in einem Elektronikmarkt. Der Kamerapreis beträgt 2.000 € zzgl. 380 € Umsatzsteuer. Der Fotograf erhält anschließend eine Rückvergütung von 100 € durch die in Deutschland ansässige Vertriebsniederlassung des Herstellers, wenn er innerhalb einer bestimmten Frist den Kaufbeleg dort einreicht.

In diesem Fall mindert sich der Vorsteuerabzug des Fotografen. Aus dem Einkaufspreis im Elektronikmarkt hat er zunächst einen Vorsteuerabzug in Höhe von 380 €. Die Rückvergütung durch den Hersteller in Höhe von 100 € (84,03 € netto) mindert jedoch den Vorsteuerabzug um 15,97 €.

Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, dass diese Minderung des Vorsteuerabzugs nur bei **inländischen Rabatten** in Betracht kommt. Gewährt dagegen ein ausländischer Unternehmer den Rabatt, mindert sich der Vorsteuerabzug nicht. Würde also im Beispiel oben die Rückvergütung durch den japanischen Hersteller erfolgen, wäre der Vorsteuerabzug ungekürzt in Höhe von 380 € zu gewähren.

**Hinweis:** Der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug in solch einem Fall ungekürzt beanspruchen möchte, muss nachweisen, dass ihm der Rabatt direkt aus dem Ausland gewährt worden ist. Daher sollten Sie die entsprechenden Unterlagen (Gutschein etc.) - ggf. in Kopie - aufbewahren.

Mit freundlichen Grüßen